

Anerkennungsinformation

Diplomstudium der Rechtswissenschaften Universität Innsbruck → Graz

(letzte Änderung: 06/2022, Änderungen vorbehalten)

Zugrundeliegende Studienplanversionen

- Universität **Graz**: Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF 22W (ab 01.10.2022, Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz vom 26.01.2022, 31. Sondernummer, 15.e. Stück 2021/22)
- Universität **Innsbruck**: Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF 2020 (ab 01.10.2020, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20.05.2020, 34. Stück, Nr. 362)

Bei Universitätswechseln innerhalb Österreichs besteht seit WS 2017/18 die Besonderheit, dass grundsätzlich die Möglichkeit einer so genannten „funktionalen Anerkennung der StEOP“ besteht (vgl hierzu auch 3 Abs 3 Z 3 des Grazer Studienplans idF 22W). Damit eine funktionale Anerkennung der StEOP erfolgen kann, ist eine Bestätigung der Universität Innsbruck vorzulegen, dass die StEOP im Diplomstudium der Rechtswissenschaften absolviert wurde. Eine Anerkennung iSd § 78 UG der Grazer StEOP-Fächer ist mit einer funktionalen Anerkennung nicht verbunden.

Funktionale Anerkennung heißt lediglich, dass Sie, auch wenn die Grazer StEOP-Fächer mangels entsprechender Leistungen nicht zur Gänze gemäß § 78 UG anerkannt werden können, so behandelt werden, als hätten Sie die StEOP auch im Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz bereits positiv absolviert. Dies ändert aber nichts daran, dass zum Abschluss des 1. Studienabschnitts die StEOP-Fächer des Grazer Diplomstudiums der Rechtswissenschaften nachgeholt werden müssen (soweit sie nicht nach § 78 UG angerechnet werden können). Bei einer funktionalen Anerkennung der StEOP werden Sie also lediglich Studierenden gleichgestellt, die die StEOP-Fächer im Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz tatsächlich absolviert haben. Dies wirkt sich faktisch primär auf die Anmeldung zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus.

Hinweis: Die vorliegende Übersicht dient lediglich als Orientierungshilfe und ist rechtlich unverbindlich.

Die endgültige *Entscheidung* über eine mögliche Anerkennung obliegt dem **2. Vizestudiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag** der/des Studierenden nach Maßgabe der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden studienrechtlichen Regelungen. Ein Antrag kann erst *nach Inskription* unter Vorlage insbesondere der **Abgangsbescheinigung(en), Studienzeitbestätigung(en) und Leistungsnachweisen (jeweils mit elektronischer Signatur)** gestellt werden. Eine Anerkennung ist außer bei freien Wahlfächern u.a. grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine positive Notenbeurteilung (Sehr gut bis Genügend) am Leistungsnachweis aufscheint



Diplomstudium der Rechtswissenschaften Graz (idF 22W, 01.10.2022)				Diplomstudium der Rechtswissenschaften Innsbruck (idF 01.10.2022)	
Fach	KSt	Typ	ECTS	Prüfung/LV	Anmerkung
Erster Studienabschnitt					
Modul A Einführung					
A.1 Der juristische Fall als Einstieg in das Recht	1	VU	1,5	Einführung in die Rechtswissenschaften, 6 ECTS	Siehe auch A.3 und A.4
A.2 Einführung in das Strafrecht und in das Strafprozessrecht	2	VO	3	UE Übung aus Straf- und Strafverfahrensrecht, 2 ECTS ODER UE Klausurenübung aus Straf- und Strafverfahrensrecht, 2 ECTS	Nur, wenn keine anderweitige Anerkennung (keine Doppelverwertung, vgl in diesem Zusammenhang E.3)
A.3 Einführung in das Privatrecht und in das Zivilverfahrensrecht	2	VO	3	Einführung in die Rechtswissenschaften, 6 ECTS	Siehe auch A.1 und A.4
A.4 Einführung in das Öffentliche Recht	2	VO	3	Einführung in die Rechtswissenschaften, 6 ECTS	Siehe auch A.1 und A.3
A.5 Einführung in das Europarecht	1	VO	1,5	UE Übung aus Europarecht, 2 ECTS** ODER Fachprüfung Europarecht, 7,5 ECTS***	**Nur, wenn keine anderweitige Anerkennung (keine Doppelverwertung, vgl in diesem Zusammenhang B.2) ***Siehe auch L.1
A.6 Recherche und juristische IT-Kompetenz	1	VU	1,5	Juristische Methoden und ihre Anwendung, 4 ECTS	Siehe auch M.1
Modul B Recht und Gesellschaft*					
*In Modul B ist entweder B.1 oder B.2 oder B.3 oder B.4 als Proseminar, die übrigen drei Lehrveranstaltungen sind als Vorlesungen zu absolvieren					
B.1 Recht und politisches System	1	VO/PS	1,5	-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
B.2 Internationale Dimensionen des Rechts und Rechtsvergleichung	1	VO/PS	1,5	UE Übung aus Völkerrecht, 2 ECTS UND UE Übung aus Europarecht, 2 ECTS** (ODER Fachprüfung Europarecht, 7,5 ECTS***)	**Nur, wenn keine anderweitige Anerkennung (keine Doppelverwertung, vgl in diesem Zusammenhang A.5) ***Siehe auch L.1



B.3 Konflikt und Konfliktregelung	1	VO/PS	1,5		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
B.4 Die Gender-Dimensionen des Rechts	1	VO/PS	1,5		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
B.5 Rechtsphilosophie	2	VO	3		Fachprüfung Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts, 5 ECTS	Siehe auch M.2
B.6 Rechtssoziologie	2	VO	3		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
B.7 Staat, Ökonomie und Recht	2	VO	3		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
B.8 Recht der Informationsgesellschaft	1	VO	1,5		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
Modul C Basis Privatrecht						
C.1 Privatrechtsgeschichte	1	VO	1,5		Rechtsgeschichte, 10 ECTS	Siehe auch D.1 und E.1
C.2 Allg. Teil des bürgerl. Rechts, Schuldrecht, Sachenrecht, Grundzüge des Int. Privatrechts	9	VO	13,5		Fachprüfung Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht, 26,5 ECTS	Siehe auch I.1, I.2, I.3 und L.3



Modul D Basis Öffentliches Recht						
D.1 Verfassungsrechtsgeschichte	1	VO	1,5		Rechtsgeschichte, 10 ECTS	Siehe auch C.1 und E.1
D.2 Verfassungsrecht	3	VO	4,5		Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht, schriftlicher Teil	Siehe auch J.1, J.2
D.3 Verwaltungsrecht, Grundrechte und Rechtsschutz	6	VO	9		Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht, schriftlicher Teil	Siehe auch J.3
Modul E Strafrecht und Strafprozessrecht						
E.1 Strafrechtsgeschichte	1	VO	1,5		Rechtsgeschichte, 10 ECTS	Siehe auch C.1 und D.1
E.2 Materielles Strafrecht und Strafprozessrecht	6	VO	9		Fachprüfung Strafrecht und Strafverfahrensrecht, 17,5 ECTS	UE Übung aus Straf- und Strafverfahrensrecht, 2 ECTS UND UE Klausurenübung aus Straf- und Strafverfahrensrecht, 2 ECTS: grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung für E.3, wenn keine anderweitige Anerkennung (keine Doppelverwertung, vgl in diesem Zusammenhang A.2!)
E.3 Falllösung Strafrecht und Strafprozessrecht	2	KS	5			
Modul F Unternehmensrecht						
F.1 Grundlagen des Unternehmensrechts unter Berücksichtigung des Geistigen Eigentums	2	VO	3		Fachprüfung Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 12 ECTS	
F.2 Rechtsformen der unternehmerischen Tätigkeit	1	VO	1,5			
F.3 Gesellschaftsrecht	2	KS	5			
Modul G Arbeits- und Sozialrecht						
G.1 Individuelles und kollektives Arbeitsrecht	4	VO	6		Fachprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht, 12,5 ECTS	
G.2 Sozialrecht	1	VU	1,5			
Modul H Finanzrecht						
H.1 Finanzverfassungsrecht, Budgetrecht und Steuerrecht	4	VO	6		Fachprüfung Finanzrecht, 6 ECTS	
H.2 Internes und Externes Rechnungswesen	2	VU	3		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig

Modul I Vertiefung Privatrecht						
I.1 Schuldrecht/ Sachenrecht/ Internationales Privatrecht	3	KS	7,5		Fachprüfung Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht, 26,5 ECTS	Siehe auch C.2 und L.3
I.2 Erbrecht	2	VU	3			
I.3 Familienrecht	2	VU	3			
Modul J Vertiefung Öffentliches Recht						
J.1 Verfassungsrecht 1: Verfassung und Staatspraxis	3	VU	4,5		Fachprüfung Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht, 12 ECTS	Siehe auch D.2
J.2 Verfassungsrecht 2: Grundrechte und Grundrechtsschutz	2	KS	5			
J.3 Verwaltungsrecht: Anwendungspraxis und Fälle	3	VU	4,5		Fachprüfung Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht 18 ECTS	Siehe auch D.3
Modul K Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht						
K.1 Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht	5	VO	7,5		Fachprüfung Zivilgerichtliches Verfahrensrecht, 12 ECTS	Siehe auch L.3 UE Übung aus zivilgerichtlichem Verfahren, 2 ECTS: grs Möglichkeit der Anerkennung für K.2
K.2 Angewandtes Zivilverfahrensrecht	1	VU	1,5			
Freie Wahlfächer im ersten Studienabschnitt (FWF)						
Freie Wahlfächer im ersten Studienabschnitt (FWF)			12		ECTS aus Lehrveranstaltungen/Prüfungen, soweit sie nicht im Rahmen der Pflichtfächer anerkannt werden	
Zweiter Studienabschnitt						
Modul L Europäisches und Internationales Recht						
L.1 Europarecht	3	VO	4,5		Fachprüfung Europarecht, 7,5 ECTS	Siehe auch A.5, B.2
L.2 Völkerrecht	4	VO	6		Fachprüfung Völkerrecht, 6 ECTS	
L.3 Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht	2	VO	3		Fachprüfung Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht, 26,5 ECTS* UND Fachprüfung Zivilgerichtliches Verfahrensrecht, 12 ECTS**	Siehe in diesem Zusammenhang auch C.2, I.1, I.2 und I.3* sowie K.1, K.2**
L.4 Rechtsvergleichung	2	VU	3		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig

Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Referat für Studium und Lehre

Universität Graz

Universitätsstraße 15/AE, 8010 Graz, Österreich

E-Mail: rewi.anrechnung@uni-graz.at

Tel: +43 316 380 3072

Web: <https://rewi.uni-graz.at/studieren>

Modul M Rechtstheorie und wissenschaftliches Arbeiten						
M.1 Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens	2	PS	3		Juristische Methoden und ihre Anwendung, 4 ECTS	Siehe auch A.6
M.2 Rechtstheorie und Methodenlehre	2	VO	3		Fachprüfung Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts, 5 ECTS	Siehe auch B.5
Modul N Spezialisierung § 4 (gesamt: 40 ECTS)						
Modul N Teil 1 (§ 4 Abs 1 Z 1): 18 bis 22 ECTS aus dem gewählten Spezialisierungsschwerpunkt			18 bis 22		-----	ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
Modul N Teil 2 (§ 4 Abs 1 Z 2): Weitere 18 bis 22 ECTS** aus den übrigen Spezialisierungsschwerpunkten oder Anerkennung § 4 Abs 1 Z 2 iVm § 1 Abs 2 1. Unterabsatz (ausländisches Recht bzw. Qualifikationsprofil)			18 bis 22**		-----	ggf. beispielsweise aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig
**davon mindestens 8 ECTS Seminare						
Diplomarbeit § 6						
Diplomarbeit			20		Anerkennung grundsätzlich ausgeschlossen	vgl § 85 UG
Diplomprüfung § 7						
Diplomprüfung (mündliche kommissionelle Prüfung: Defensio der Diplomarbeit und Diskussion über <u>weitere</u> von der Kommission vorgelegte fallorientierte und fächerübergreifende Fragestellung)			5		Anerkennung grundsätzlich ausgeschlossen	
Freie Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt (FWF)						
Freie Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt (FWF)			2,5		ECTS aus Lehrveranstaltungen/Prüfungen, soweit sie nicht im Rahmen der Pflichtfächer anerkannt werden	



Juristischer Leistungsnachweis in einer Fremdsprache § 5						
Juristischer Leistungsnachweis in einer Fremdsprache § 5 <small>(nicht zusätzlich, sondern im Rahmen des Diplomstudiums zu erbringen)</small>			mind. 10		Juristische Lehrveranstaltung(en), sofern Abhaltung in einer Fremdsprache	<p>ggf. aus den Wahlfächerkörben § 10, Wahlfächern § 11 oder andere Lehrveranstaltung, wenn gleichwertig</p> <p><small>Wenn Prüfung des juristischen Leistungsnachweises in einer Fremdsprache gewünscht, bitte beim Einreichen des Antrags per E- Mail kommunizieren (konkrete Lehrveranstaltungen sind zu bezeichnen)</small></p>